

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

PLAN ARCHIV

Sitzung vom 15. Dezember 1976 **3.N.P.** Nr.

17

Greifensee

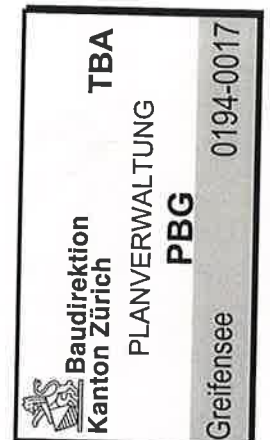
6434. Quartierplan. Am 1. Oktober 1976 ersuchte der Gemeinderat Greifensee um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 26. Februar 1973 bzw. 6. Juli 1976 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Hof. Der Beschluss des Gemeinderates vom 26. Februar 1973 wurde am 2. März 1973 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Mit Beschluss vom 8. Juli 1974 hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich den letzten noch anhängigen Rekurs gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 26. Februar 1973 abgewiesen. In der Folge setzte der Gemeinderat den bereinigten Quartierplan Hof mit Beschluss vom 6. Juli 1976 fest. Gegen den letztgenannten Gemeinderatsbeschluss, der ebenfalls allen betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt wurde, sind gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 21. September 1976 keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch den Werrikerbach, im Osten durch die Sägereistrasse, im Süden durch die Tumigerstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 4, und die Strasse Im Hof, im Südwesten durch die Seestrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, sowie im Nordwesten durch die Stationsstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Greifensee wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Die für das Quartierplangebiet erforderliche Grunderschliessung ist vorhanden.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen nebst den teilweise bereits bestehenden Strassen die neu zu erstellende, von der Tumigerstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 4, abzweigende Quartierstrasse A samt den beiden angeschlossenen, auszubauenden Sackstrassen Mettmen und Mettmenriedtweg sowie die von der Stationsstrasse I. Kl. Nr. 2 abzweigende, neu zu erstellende Quartierstrasse B mit Wendeplatz. Im Anschluss an den nördlichen Kehrplatz des Mettmenriedtwegs wie auch den Kehrplatz der Quartierstrasse Mettmen stellen zwei projektierte, kurze Fusswege je eine Verbindung zum projektierten Trottoir an der Stationsstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, her.

Die mit 20 m an der Quartierstrasse A und am Mettmenriedtweg sowie mit 18 m an der Quartierstrasse Mettmen festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Erschliessungsstrassen. Die im Quartierplan für die Stationsstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, und die Tumigerstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 4, eingetragenen Baulinien stimmen mit den bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRB Nrn. 530/1956, 606/1969, 1870/1968 und DV Nr. 2572/1971). Bei der Einmündung der projektierten Quartierstrasse A in die Tumigerstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 4, werden die bestehenden Baulinien teilweise aufgehoben.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 3 % bei der Quartierstrasse A, von 1,8 % beim Mettmenriedtweg und von 2,5 % bei der Quartierstrasse Mettmen auf.



Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Greifensee vom 26. Februar 1973 bzw. 6. Juli 1976 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Hof mit Bau- und Niveaulinien an der Quartierstrasse A, am Mettmenriedweg und an der Quartierstrasse Mettmen sowie Oeffnung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 606/1969 an der Tumigerstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 4, genehmigten Baulinien bei der Einmündung der Quartierstrasse A wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Greifensee (unter Rücksendung von drei Plandossiers mit Genehmigungsvermerk), den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. Dezember 1976

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller